

1 O 291/20



Verkündet am 27.09.2021

Zimmermann, Justizbeschäftigte

als Urkundensbeamtin der
Geschäftsstelle

FA: 15.10.2021 CBTRU
FA: 01.11.2021 CBER
FA: 01.12.2021 CBER

not. co

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN

01. Okt. 2021

HAHN RECHTSANWÄLTE
PartG mbB



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG
mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte eagle lsp, Neustädter Neuer
Weg 22, 20459 Hamburg,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 06.09.2021
durch den Richter am Landgericht Ostgathe als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30.222,86 Euro nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.11.2020
zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des
Fahrzeuges VW Tiguan, Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN)
[REDACTED] nebst Fahrzeugschlüssel.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/10 und die Beklagte zu 9/10.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche im Zusammenhang mit einem von ihm erfolgten Kauf eines Diesel-PKW geltend.

Gemäß Rechnung vom 01.12.2012 (Bl. 20f. GA) erwarb der Kläger von der Beklagten das streitgegenständliche Fahrzeug VW Tiguan 2,0 I TDI zu einem Kaufpreis von 36.703,02 Euro.

Das Fahrzeug ist mit dem Motortyp EA 189 ausgestattet.

Dieser Motor verfügte über eine Steuerungssoftware, welche erkannte, wenn das Fahrzeug den Fahrzyklus auf dem Prüfstand NEFZ durchfährt. Die Motorsoftware kannte zwei unterschiedliche Betriebsmodi. Im NOx-optimierten Modus 1, der im NEFZ aktiv war, kam es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Im Fahrbetrieb im Straßenverkehr war praktisch immer der Modus 0 aktiv.

Das Fahrzeug hat zwischenzeitlich ein Softwareupdate erhalten.

Bezüglich des Fahrzeugs wurden Ansprüche zum Klageregister der Musterfeststellungsklage OLG Braunschweig 4 MK 1/18 angemeldet. (Anmeldung Anlage K 2 zum Schriftsatz vom 13.04.2021, Bl. 385 f. GA, Bestätigung Anlage Anlage K 1c zur Klageschrift, Bl. 24 f. GA)

Der Kläger trägt vor, dass ihm Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB zustünden. Die Beklagte habe ihn dadurch vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, dass sie ihn durch Täuschung von ihm und dem Kraftfahrtbundesamt zum Abschluss des Kaufvertrages veranlasst habe. Die Schummelsoftware sei mit Wissen des Vorstands der Beklagten entwickelt und in den mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeugen installiert worden.

Im Wege des Schadensersatzes sei er so zu stellen, wie er ohne den Abschluss des Kaufvertrags stünde. Es sei bezüglich des Nutzungswertersatzes angesichts der Langlebigkeit eines Dieselmotors von einer zu erwartenden Gesamtlauflistung von 400.000 km auszugehen.

Es bestehe ein Interesse an der Feststellung der Schadensersatzpflicht für noch nicht bekannte Schäden. Es bestehe insbesondere das Risiko der Nichteinhaltung von Abgasgrenzwerten, der Stilllegung des Fahrzeugs, der Einschränkung der Langlebigkeit des Fahrzeugs, von Steuer- und Versicherungsnachforderungen.

Verjährung sei jedenfalls aufgrund der Anmeldung zur Musterfeststellungsklage nicht eingetreten. Ansonsten sei jedenfalls noch ein Anspruch gemäß § 852 BGB gegeben.

Der Kläger beantragt mit der Maßgabe, dass der Kilometerstand 52.967 km beträgt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 36.703,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.03.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges VW Tiguan, Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] nebst Fahrzeugschlüssel unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in EUR pro gefahrenem km seit dem 11.12.2012, die sich nach folgender Formel berechnet:

$(36.703,02 \text{ EUR} \times \text{gefahrne Kilometer}) : 400.000 \text{ km},$

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet,

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Schadensersatz für Schäden zu zahlen, die aus der Ausstattung des Fahrzeuges VW Tiguan, Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit einer Motorsteuerungssoftware resultieren, welche so programmiert worden ist, dass die Motorsteuerungssoftware den Betrieb des Pkw im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkennt und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzt, während im normalen Straßenbetrieb der Pkw in den Modus 0 versetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass dem Kläger kein durch ein Verhalten der Beklagten kausal hervorgerufener Schaden entstanden sei. Sie bestreite die individuelle

Kausalität zwischen dem Schädigungsvorwurf und der Kaufentscheidung. Der Kläger habe nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt, dass er vom Kauf des Fahrzeugs Abstand genommen hätte, wenn er von der Umschaltlogik gewusst hätte.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Aktienrechts hätten erst am Wochenende des 19./20. September 2015 von der Verwendung der Umschaltlogik in europäischen Dieselfahrzeugen mit dem Motortyp EA 189 erfahren.

Dem Kläger sei es nicht gelungen, einen endkundenbezogenen Schädigungsvorsatz der Beklagten darzulegen. Die Anmeldung von Ansprüchen zum Klageregister sei nicht wirksam erfolgt, da die Anmeldung nicht durch die Klagepartei selbst erfolgt ist, sondern durch jemand mit anderem Vornamen.

Die behaupteten Ansprüche seien jedenfalls verjährt. Die Klagepartei müsse bereits im Jahr 2015 aufgrund der Medienberichterstattung und der Information der Beklagten Kenntnis von dem behaupteten Anspruch erlangt haben. Die Beklagte verweist dabei auf eine Vielzahl von ihr erfolgter Veröffentlichungen und eine Vielzahl von Medienberichten. Die Klagepartei müsse bereits 2015 von der generellen EA189-Thematik als auch von der individuellen Betroffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs Kenntnis erlangt haben. Ansonsten läge grob fahrlässige Unkenntnis vor. Jedenfalls habe die Klagepartei im Jahr 2016 die entsprechenden Kenntnisse gehabt. Im Februar 2016 seien die betroffenen Halter postalisch über das Update informiert worden. Die Klagepartei habe das Halterschreiben erhalten. Die Beklagte verweist auch auf die weitere öffentliche Berichterstattung. Zumindest läge 2016 eine grob fahrlässige Unkenntnis vor.

Die Gesamtleistung im Hinblick auf den Nutzungsersatz sei für die betroffene Fahrzeugkategorie in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung im Bereich von 200.000 – 250.000 km anzusetzen. Es sei die Weiternutzung des Fahrzeugs bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs zu berücksichtigen. Ein linear berechneter Nutzungsersatz sei nicht angemessen. Er sei degressiv zu berechnen.

Die Beklagte meint, die Anwendung des § 852 BGB komme im Streitfall nicht in Betracht, weil es bereits an einem erforderlichen wirtschaftlichen Schaden des Klägers fehle. Darüber hinaus sei dem Kläger die Berufung auf § 852 BGB verwehrt, weil er seine Ansprüche im Rahmen der Musterfeststellungsklage vor dem OLG Braunschweig hätte geltend machen können. Ein Anspruch käme allenfalls in Höhe des auf die haftungsauslösende Umschaltlogik zurückzuführenden Gewinnanteils in Betracht, wobei Aufwendungen der Beklagten zur Schadensbeseitigung von dem Anspruch abzuziehen seien und dieser lediglich Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs zu erfüllen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und den gesamten Akteninhalt, insbesondere auch die Sitzungsprotokolle vom 26.04.2021 (Bl. 429 ff. GA) und 06.09.2021 (Bl. 447 f. GA) Bezug genommen.

Der Kilometerstand ist in der Sitzung vom 06.09.2021 mit 52.967 km angegeben worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bezüglich des Antrags zu 1) zulässig und teilweise begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von 30.222,86 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.11.2020 zu, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges VW Tiguan, Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] nebst Fahrzeugschlüssel.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 30.222,86 Euro jedenfalls gem. § 852 Satz 1 BGB. Nach dieser Vorschrift ist der Ersatzpflichtige auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, wenn er durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat. Danach kann der Kläger die Zahlung des eingangs genannten Betrags von der Beklagten verlangen.

Die Vorschrift ist in den Fällen des Erwerbs eines vom sog. Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs ohne Weiteres anwendbar, auch wenn der Schaden lediglich in dem Eingehen einer so nicht gewollten Verbindlichkeit besteht. (OLG Hamm, Urteil vom 03. Mai 2021 – 17 U 196/20 –, juris)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 30.222,86 Euro gem. § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog zu. Die Beklagte hat dem Kläger als Erwerber des streitgegenständlichen Fahrzeugs in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Die Beklagte stellte das Fahrzeug einschließlich des darin verbauten Motors EA 189, der unstreitig mit einer Umschaltlogik ausgestattet ist, her und brachte das Fahrzeug in den Verkehr. Das Inverkehrbringen des so ausgestatteten Fahrzeugs steht einer konkludenten Täuschung gleich (vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19 Rn. 25 - zit. n. juris). Denn mit dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs gibt ein Hersteller konkludent die Erklärung ab, dass der Einsatz des Fahrzeugs entsprechend seinem Verwendungszweck im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig ist (vgl. OLG

Koblenz, Urteil vom 16.12.2019 - 12 U 696/19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019 - 13 U 37/19; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 25.09.2019 - 17 U 45/19). Dies war vorliegend nicht der Fall, weil die verwendete Umschaltlogik in der Motorsteuerungssoftware als verbotene Abschaltinrichtung zu qualifizieren und damit ein ungestörter Betrieb des klägerischen Fahrzeugs mangels uneingeschränkter Betriebserlaubnis nicht gewährleistet ist. (OLG Hamm, Urteil vom 03. Mai 2021 – 17 U 196/20 –, juris mit ausführlicher Begründung)

Das Inverkehrbringen des mit einer unzulässigen Abschaltinrichtung ausgerüsteten klägerischen Fahrzeugs ist als sittenwidrig einzuordnen. (OLG Hamm, Urteil vom 03. Mai 2021 – 17 U 196/20 –, juris mit ausführlicher Begründung)

Durch diese sittenwidrige Täuschung der Beklagten hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten, der in dem Abschluss des Kaufvertrages zu sehen ist. Hätte der Kläger vor Abschluss des Kaufvertrags gewusst, dass in dem Fahrzeug eine – zum Kaufzeitpunkt – unzulässige Software installiert war, bezüglich derer eine Fehlerbehebung nicht absehbar war, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen und dementsprechend den Kaufpreis nicht gezahlt. Es setzt sich grundsätzlich niemand dem Risiko einer Stilllegung eines neuen Fahrzeugs (zum Preis von über 36.000,00 Euro) aus.

Das spätere Software-Update lässt den Schaden in Form des Eingehens einer ungewollten Verbindlichkeit nicht entfallen. (vgl. OLG Hamm aaO).

Die Beklagte handelte auch vorsätzlich. Angesichts der Funktion der Software müssen die bei der Beklagten handelnden Personen gewusst haben, dass ihr Einsatz zu Schwierigkeiten hinsichtlich Typengenehmigung und Betriebszulassung führen könnte und Kunden solche Fahrzeuge nicht ohne weiteres erwerben würden.

Diese Kenntnis ist auch der Beklagten gemäß § 31 ZPO zuzurechnen. Der Vortrag der Klägerin ist insoweit als zugestanden gemäß § 138 Abs. 3 ZPO anzusehen, da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist. (vgl. OLG Hamm aaO)

Der Kläger hat aufgrund des Schadensersatzanspruchs einen Anspruch auf Ersatz der von ihm für den Kauf des Fahrzeugs aufgewandten Mittel. Hätte der Kläger vor Abschluss des Kaufvertrags von der unzulässigen Software gewusst, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen und den Kaufpreis nicht gezahlt.

Damit steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung des seinerzeitigen Bruttokaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs zu.

Von dieser Forderung ist jedoch im Wege des Vorteilsausgleichs eine angemessene Nutzungsentschädigung abzuziehen (vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2020 - VI ZR 252/19 Rn. 66 - zit. n. juris). Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er ohne das

schädigende Ereignis stünde - durch den Schadenfall soll er nicht ärmer werden, jedoch auch keinen Gewinn ziehen (sog. "Bereicherungsverbot"). Hieraus folgt, dass dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch nicht die Vorteile verbleiben dürfen, die diesem durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind.

Den Wert der durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs gezogenen Nutzungen schätzt der Einzelrichter nach der Methode des linearen Wertschwundes (vgl. OLG Hamm aaO mit weiteren Nachweisen) gem. § 287 ZPO auf insgesamt 6.480,16 Euro. Die Methode ist auch bei dem Abzug einer Nutzungsentschädigung in den Fällen unerlaubter Handlung gem. §§ 826, 249 BGB anwendbar (vgl. etwa BGH, Urteil vom 25.05.2020 - VI ZR 252/19 -, BGHZ 225, 316-352, Rn. 78 ff., OLG Hamm aaO). Der Kaufpreis ist mit der voraussichtlichen Restfahrleistung im Erwerbszeitpunkt ins Verhältnis zu setzen und mit der tatsächlichen Fahrleistung des Käufers zu multiplizieren (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Auflage Rn. 3564). Die Berechnung erfolgt dabei nach der Formel:

Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer

voraussichtliche Restlaufleistung

Insoweit geht der Einzelrichter in Übereinstimmung mit der zitierten Hammer Entscheidung bei einem mit einem 2,0 Liter Dieselmotor ausgestatteten Fahrzeug im Wege der Schätzung gem. § 287 ZPO von einer zu erwartenden durchschnittlichen Gesamtlauflistung von 300.000 km aus. Soweit der Kläger einzelne Anzeigen ähnlicher Fahrzeuge mit höherer Laufleistung vorgelegt hat, sagt dieses nichts bezüglich einer zu erwartenden durchschnittlichen Gesamtlauflistung aus.

Da das Neufahrzeug im Zeitpunkt des Erwerbs einen km-Stand von 0 aufwies, betrug die voraussichtliche Restlaufleistung 300.000 km. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter betrug die Laufleistung 52967 km. Unter Berücksichtigung des Bruttokaufpreises von 36.703,02 Euro errechnet sich unter Anwendung der vorgenannten Formel die oben genannte Nutzungsentschädigung in Höhe von 6.480,16 Euro.

Es verbleibt nach Saldierung von Schadensersatzanspruch und Vorteilsausgleich ein ersatzfähiger Schadensersatzbetrag von 30.222,86 Euro.

Ob der Schadensersatzanspruch des Klägers gem. § 826 BGB tatsächlich verjährt ist, ist für den Anspruch gem. § 852 S.1 BGB ohne Bedeutung. Ansonsten würde der Anspruch auch schon unmittelbar aus § 826 BGB noch einredefrei bestehen.

Der Kläger hat gemäß § 852 S. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe desjenigen, was die Beklagte durch ihre unerlaubte Handlung auf Kosten des Klägers erlangt hat.

Die Beklagte hat als Verkäuferin des Fahrzeugs den vollen Kaufpreis vereinnahmt. Diesen Vorteil hat sie auf Kosten des Klägers erlangt, da der Geldbetrag bei der Zahlung zugleich aus seinem Vermögen abfloss.

Der Anspruch gem. § 852 Satz 1 BGB ist jedoch durch die Höhe des Schadensersatzanspruchs aus § 826 BGB begrenzt. Daher hat sich der Kläger die vorstehend berechnete Nutzungsentschädigung abziehen zu lassen.

Ein weiterer Abzug in Höhe einer etwaigen Provision, die die Beklagte dem den Kauf vermittelnden Händler gezahlt haben mag, kommt hingegen nicht in Betracht. Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit eine Entreicherung der Beklagten gem. § 818 Abs. 3 BGB eingetreten ist. Es fehlt an jeglichem Vortrag der Beklagten zu einer solchen Provision und deren Höhe. Unabhängig davon könnte sich die Beklagte gem. §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 2 BGB auch nicht mit Erfolg auf einen Wegfall der Bereicherung berufen. Gem. § 818 Abs. 4 BGB haftet der Empfänger von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an nach den allgemeinen Vorschriften. Nach Rechtshängigwerden muss der Bereicherte damit rechnen, dass er ohne Rechtsgrund besitzt, sodass ein Wegfall der Bereicherung ausscheidet (vgl. etwa Buck-Heeb in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 BGB, Rn. 50 m. w. Nw.). Gem. § 819 Abs. 2 BGB ist der Empfänger von dem Empfang der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet, wenn er durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Letzteres ist hier der Fall, sodass die Beklagte vom Empfang des Kaufpreises an die verschärfte Haftung des § 818 Abs. 4 BGB trifft, sie sich mithin ab diesem Zeitpunkt nicht auf einen Wegfall der Bereicherung durch eine etwaige an den Händler zu zahlende Provision berufen kann. (vgl. OLG Hamm aaO). Gleiches gilt hinsichtlich von Aufwendungen für das Software-Update und Informationen der Öffentlichkeit.

Der Zahlungsanspruch des Klägers gem. § 852 Satz 1 BGB ist nicht verjährt. Gem. Satz 2 der Vorschrift tritt Verjährung zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs ein. Da der Kauf des Fahrzeugs 2012 stattfand, endet die Verjährungsfrist erst 2022. Sie ist zudem durch die Erhebung der Klage gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zinsen gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu. Ein früherer Zinsbeginn aufgrund einer Mahnung gemäß § 286 BGB kann nicht festgestellt werden, da eine ordnungsgemäße Mahnung nicht ersichtlich ist.

Der Antrag (zu 2.) des Klägers festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befinde, ist unbegründet. Die Voraussetzungen des Gläubigerverzuges gem. §§ 293 ff. BGB liegen nicht vor. Der Beklagten wurde die Rückgabe/Rückübereignung des Fahrzeugs insbesondere auch

nicht durch die Klageschrift ordnungsgemäß angeboten, da die Klageforderung aufgrund des Ansatzes einer Gesamtleistung von 400.000 km statt 300.000 km erheblich überhöht war.

Der Antrag zu 3) ist unzulässig. Ein auf den Ersatz künftiger Schäden (laut Klagebegründung) gerichteter Feststellungsantrag kann nur dann Erfolg haben, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann. Dabei kann die Möglichkeit ersatzpflichtiger künftiger Schäden ohne weiteres zu bejahen sein, wenn ein deliktsrechtlich geschütztes absolutes Rechtsgut verletzt wurde und bereits ein Schaden eingetreten ist. Im Streitfall haftet die Beklagte aber nicht wegen der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts, sondern wegen der sittenwidrigen vorsätzlichen Herbeiführung eines ungewollten Vertragsschlusses. Der in dem Vertragsschluss selbst liegende Schaden wird bereits von der Verurteilung der Beklagten zur Kaufpreiserstattung erfasst. (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 397/19 –, juris) Weitere Schäden aus dem Fahrzeugwerb, die der insoweit darlegungsbelastete Kläger befürchtet, sind nicht nachvollziehbar. Die pauschalen Angaben, im Hinblick auf die Weiternutzung des Fahrzeugs oder das Software-Update seien weitere Schäden möglich, genügen insoweit nicht. Eine eingeschränkte Langlebigkeit des Fahrzeugs, eventuelle Fahrzeugschäden oder eine etwaige Stilllegung des Fahrzeugs sind nicht relevant, da der Kläger durch die Verurteilung der Beklagten aufgrund des Antrags zu 1) so gestellt wird, wie er ohne den Fahrzeugkauf stünde. Ohne den Fahrzeugkauf hätte er aber auch nicht das Fahrzeug zur weiteren langlebigen Nutzung. Er kann nicht den Kaufpreis zurückfordern und dann eine weitere Nutzung des Fahrzeugs über eine lange Laufzeit fordern. Etwaige Nachforderungsansprüche von Versicherungen oder dem Finanzamt sind nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Die Relevanz von Manipulationen bei den Stickoxidwerten für eine kohlendioxidabhängige Steuer ist nicht nachvollziehbar, ebenso ist ein Zusammenhang von Abgaswerten und der Höhe von Versicherungsbeiträgen nicht ersichtlich. Entsprechende Versicherungsbedingungen sind nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Ostgathe

Beglaubigt



Zimmermann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

